

BETRIEBSBEAUFTRAGTE FÜR ABFALL: ÄNDERUNG BEI DEN BESTELLPFLICHTEN UND NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE FACHKUNDE AB 01. JUNI 2017

DIE „ZWEITE VERORDNUNG ZUR FORTENTWICKLUNG DER ABFALLRECHTLICHEN ÜBERWACHUNG“ UMFASST IM WESENTLICHEN EINE GEÄNDERTE VERORDNUNG ÜBER ENTSORGUNGSFACHBETRIEBE UND EINE ERNEUERTE VERORDNUNG ÜBER BETRIEBSBEAUFTRAGTE FÜR ABFALL. LETZTERE WIRD NACHFOLGEND VORGESTELLT.

WAS IST EIN BETRIEBSBEAUFTRAGTER FÜR ABFALL?

Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten wird in diversen Umweltvorschriften gefordert. Diese Beauftragten haben jeweils die Aufgabe, intern zu überwachen, zu informieren und zu sensibilisieren. Sie dienen als Ansprechpartner für ihre Kollegen sowie die Geschäftsleitung und sollen auf Verbesserungen hinwirken. Klassische Betriebsbeauftragte sind zum Beispiel jene für Abfall, für Gewässerschutz und für Immissionschutz.

WERDEN DIE BESTELLPFLICHTEN FÜR ABFALLBEAUFTRAGTE AUSGEWEITET ODER REDUZIERT?

Dies lässt sich nicht pauschal sagen, da die Bestellpflicht auf mehreren Vorgaben beruhen kann. Tendenziell werden sie ab 1. Juni 2017 reduziert im produzierenden Gewerbe, aber ausgeweitet auf weitere Unternehmen in deren Rolle als (vorübergehende) Abfallbesitzer, obwohl sie nur bestimmte Abfälle zurücknehmen.

GILT EINE BISHERIGE BESTELLPFLICHT WEITERHIN?

Falls ein Unternehmen bisher einen Abfallbeauftragten (= Betriebsbeauftragten für Abfall) bestellen musste, konnte dies drei rechtliche Ursachen haben:

- Die Bestellung wird in einem Genehmigungsbescheid gefordert.

In diesem Fall bleibt die Bestellpflicht **grundsätzlich erhalten**, ungeachtet der nachfolgend skizzierten Mengenschwellen etc.! Falls gewünscht wird, diese Bestellung ersatzlos zu beenden, müsste dazu eine entsprechende Änderungsgenehmigung beantragt werden mit dem konkreten Antrag, die entsprechende Auflage im Bescheid zu streichen.

- Die Bestellung erfolgte aufgrund der Branchen-Auflistung in der bisher geltenden Abfallbeauftragtenverordnung von 1977.

Für die bisher darunter fallenden Unternehmen gilt die neue Rechtslage. Voraussichtlich werden dadurch in diesen Branchen weniger Unternehmen als bisher bestellpflichtig sein.



- Die Bestellung erfolgte aufgrund der – ziemlich schwammigen – Vorgaben in § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. seiner Vorgängergesetze.

Diese Vorgaben gelten unverändert fort, aber sie werden mit der neuen Verordnung konkretisiert.

WELCHE BETRIEBE FALLEN AB 01.06.2017 NEU UNTER DIE BESTELLPFLICHTEN?

Dies wird in § 2 der neuen Verordnung aufgelistet (siehe Anhang zu diesem Merkblatt). Es handelt sich im Wesentlichen um

- die Betreiber von BImSchG-Anlagen, sofern im Betrieb **mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr oder mehr als 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr** anfallen (in der Regel werden sie bisher schon einen Beauftragten bestellt haben);
- Unternehmen, die **Abfälle zurücknehmen**, zum Beispiel im Rahmen von freiwilligen Rücknahmen oder Rücknahmepflichten z. B. für Elektro-/Elektronikaltgeräte oder größere Verpackungsmengen (siehe Anhang dieses Merkblatts)

WELCHE UNTERNEHMEN KÖNNEN DAGEGEN AB 01.06.2017 AUF EINE BESTELLUNG VERZICHTEN?

Bisher wurden in der alten Verordnung diverse Branchen bzw. Tätigkeiten genannt. Einige davon erfordern keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (z. B. unterhalb von Mengenschwellen) und fallen damit zum 01.06.2017 aus der Abfallbeauftragten-Bestellpflicht heraus.

Außerdem wurde (und wird) im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf den Anfall gefährlicher Abfälle sowie auf den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (BImSchG-Anlagen) Bezug genommen. Dies wird jedoch im gleichen Satz mit umständlichen Formulierungen eingeschränkt. De facto läuft es darauf hinaus, „ob es im Hinblick auf die Abfallentsorgung erforderlich ist“. Diese schwammigen Kriterien werden nun mit der neuen Verordnung konkretisiert:

Neu eingeführt werden hierzu erstmals die zwei oben erwähnten Mengenschwellen in Höhe von **100 Tonnen gefährlicher Abfälle bzw. 2.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle pro Jahr**. Diese Mengenschwellen erscheinen vergleichsweise hoch, da bei vielen BImSchG-Anlagen-Betreibern (in ihrer Rolle als Abfallerzeuger) wohl nur zweistellige Mengen an gefährlichen Abfällen anfallen. Damit fallen sie aus der Bestellpflicht heraus. Auch bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß Ziffer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV wird eine Bestellung nur dann (noch) gefordert, wenn die Entsorgungsanlage einer vollständigen (statt nur einer vereinfachten) Genehmigungspflicht unterliegt, was in vielen Fällen von der Bestellpflicht befreien wird.

IST EINE FREIWILLIGE BESTELLUNG KÜNFTIG NOCH SINNVOLL?

Bisher wurden Abfallbeauftragte häufig „freiwillig“ bestellt. Teilweise war dies wohl eine Folge der ungenauen Rechtslage. Abgesehen davon ergab es sich vermutlich in vielen Fällen aus einer innerbetrieblichen Einschätzung, dass es sinnvoll wäre, eine geeignete Person zu benennen, die das komplette Abfall-Thema mit im Blick hat.

Wenn dies bisher so eingeschätzt wurde, dann kann eine Fortführung der bestehenden Praxis grundsätzlich empfohlen werden (sofern die neuen Fachkunde-Anforderungen und der damit verbundene Aufwand nicht als übertrieben angesehen werden, siehe unten).

Denn zu beachten ist, dass bei einer formalen Bestellung eines Abfallbeauftragten in der Regel auf § 59 und § 60 KrWG Bezug genommen wird, da in § 60 die Aufgaben des Beauftragten beschrieben werden. Für die – auf



diese Weise bestellen – Beauftragten gelten dann ab 01.06.2017 auch die erhöhten Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde.

WELCHE ALTERNATIVEN BESTEHEN ZU EINER FREIWILLIGEN BESTELLUNG?

Wer z. B. aufgrund der Fachkunde- oder Fortbildungs-Anforderungen auf eine freiwillige Bestellung verzichten will, könnte z. B. stattdessen ein Umweltmanagementsystem im Unternehmen gemäß EMAS oder ISO 14.001 einführen. Der Aufwand dafür ist zunächst größer, aber er könnte sich mittelfristig lohnen.

Weniger zu empfehlen ist, den bisher freiwillig bestellten Abfallbeauftragten einfach abzuberufen und ihm dann einen neuen Titel als „Abfallmanager“ oder „Abfall-Ansprechpartner“ zu verleihen. Denn falls ein Bedarf für die Ernennung einer solchen Person gesehen wird, erscheint es im Sinne der Sache ratsam, dieser Person auch entsprechende Fortbildungen sowie sonstige Rechte (z. B. Vortragsrecht) zu gewähren und ihr die korrespondierenden Pflichten (z. B. Vorlage eines Jahresberichts) aufzuerlegen.

WELCHE FACHKUNDE WIRD AB 01.06.2017 BEI NEUBESTELLUNGEN VERLANGT?

§ 9 Absatz 1 der neuen Verordnung definiert erstmals die notwendige Fachkunde in Form einer Kombination aus geeigneter Ausbildung, mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung und Besuch eines (mehrtägigen) anerkannten Fachkunde-Grundlehrgangs. Für Letzteres wird mit § 10 Absatz 2 eine zweijährige Übergangsfrist gewährt, d.h. die Grundlehrgangsteilnahme muss nicht zeitnah zum 01.06.2017 erfolgen, sondern kann bis **01.06.2019** nachgeholt werden.

§ 9 Absatz 2 verlangt darüber hinaus die Teilnahme an anerkannten Fortbildungslehrgängen im 2-Jahres-Rhythmus. Dieser 2-Jahres-Turnus beginnt für ab 01.06.2017 neu Bestellte mit dem Besuch des Grundlehrgangs.

WAS GILT FÜR BEAUFTRAGTE, DIE AM 01.06.2017 BEREITS BESTELLT SIND?

Für die derzeit schon bestellten Personen sind die Übergangsvorschriften in § 10 Absatz 1 entscheidend: Sie werden von den o. g. dreifachen Anforderungen des § 9 Absatz 1 (Ausbildung, Berufserfahrung, Fachkunde-Grundlehrgang) komplett befreit!

Allerdings gilt auch für sie die neue Fortbildungspflicht im 2-Jahres-Rhythmus. Diese muss erstmals bis spätestens **01.06.2019** (und dann im 2-Jahres-Turnus) erfüllt werden.

WELCHEN UMFANG MUSS DIE KÜNFTIGE FORTBILDUNG IM 2-JAHRES-RHYTHMUS HABEN?

Hierzu sollen auf Vollzugsebene noch Empfehlungen formuliert werden. Denn der Bundesrat hat die lange Auflistung der Lehrgangsthemen in Anlage 1 zur Verordnung dahingehend eingeschränkt, dass die Lehrgänge (nur) Kenntnisse vermitteln sollen, die „für die Erfüllung der Aufgaben... erforderlich sind“. Damit sollen laut der offiziellen Begründung **Lehrgangsmodule** zulässig werden, so dass kürzere Lehrgangszeiten ermöglicht werden insbesondere für Unternehmen, die nur aufgrund der Rücknahme von Abfällen bestellpflichtig sind. Im Vergleich dazu gibt es im Abfallrecht seit Jahren Fortbildungspflichten für Betriebsleiter und Betriebsverantwortliche von Entsorgungsfachbetrieben und von Unternehmen, die gefährliche Abfälle transportieren und dafür eine abfallrechtliche Erlaubnis benötigen. Diese Fortbildungslehrgänge müssen gemäß Vollzugshinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mindestens 15 Schulstunden umfassen. Gerade für Unternehmen, die nun nur infolge von Abfallrücknahmen bestellpflichtig werden, wäre ein solcher Umfang aus Sicht der IHK-Organisation weit übertrieben. Hier wären deutlich kürzere Module angebracht.



WIE WIRD DIE GESETZLICH GEFORDERTE ZUVERLÄSSIGKEIT DER BEAUFTRAGTEN DEFINIERT?

Laut der Verordnung ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, wenn der Betroffene

- innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Verletzung diverser Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von **mehr als fünfhundert Euro** belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist
- oder wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen diverse Vorschriften verstoßen hat
- oder seine Pflichten aus einer Beauftragten-Bestellung verletzt hat oder
- ähnliches.

Die besagten Vorschriften bzw. Rechtsbereiche werden im Einzelnen aufgelistet. Relevant könnte z. B. das Gefahrgutrecht sein, in dem Bußgelder vergleichsweise häufig sind (allerdings nur selten für Beauftragte).

GIBT ES AUSNAHMEREGLUNGEN?

Wie bisher gibt es die Möglichkeit zur Bestellung eines Beauftragten für mehrere Standorte bzw. für Konzerne. Beibehalten wird auch die Vorgabe, dass ein interner Mitarbeiter als Abfallbeauftragter bestellt werden soll. Wer bestellpflichtig ist, aber **anstelle eines internen einen externen** Beauftragten bestellen will, muss dies auch künftig bei seiner zuständigen unteren Abfallbehörde beantragen. Sie **soll** dem Antrag zustimmen, wenn hierdurch „die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird“. (Diese Anforderung dürfte in vielen Fällen erfüllbar sein).

Ebenfalls beibehalten wird die Option, eine **Befreiung von der Bestellpflicht** zu beantragen. Diesem Antrag **muss** die Behörde sogar zustimmen, sofern die Voraussetzung dafür erfüllt ist („Die Behörde hat ... zu befreien“). Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen der Behörde. Die Voraussetzung lautet, dass „die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist.“

Anhang: Bestellpflichtige gemäß § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (leicht verkürzt zitiert)

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Stand: Januar 2017

ANHANG: BESTELLPFLICHTIGE GEMÄß § 2 DER NEUEN ABFALLBEAUFTRAGTENVERORDNUNG

DIE BETREIBER FOLGENDER ANLAGEN:

- genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:
 1. Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und
 2. Anlagen nach **Nummer 8**, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
- Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
- Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
- Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden

FOLGENDE BESITZER IM SINNE VON § 27 DES KRWG:

- Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen** gemäß § 4 Absatz 1 der VerpackV in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
- Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der VerpackV zurücknehmen, **es sei denn**, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt („Branchenlösungen für b2c“)
- Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen** gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der VerpackV zurücknehmen („gewerbliche Verpackungen, b2b“)
- Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen** gemäß § 8 Absatz 1 der VerpackV zurücknehmen („Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern“)
- Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, **es sei denn**, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
- Vertreiber, die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen (das sind die zur Rücknahme verpflichteten Elektromärkte mit min. 400 Quadratmetern Verkaufsfläche),
- Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, **es sei denn**, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,



- Vertrieber, die Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie
- Hersteller und Vertrieber, die **mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig** zurücknehmen

BETREIBER FOLGENDER RÜCKNAHMESYSTEME:

- Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
- herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
- das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altballerrien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt („GRS Batterien“)
- herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altballerrien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie
- Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altballerrien freiwillig zurücknehmen